Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1928)

Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, 19. Juli

Schweizerische Kirchen-Zeitung

№ 29 1928

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag — Für das *Ausland* kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion: Dr. V. von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

7 Löbliches Pfarramt Uffhusen.

Inhaltsverzeichnis.

Zur Lage im Anglikanismus. — Aus der Praxis für die Praxis. — Von der Gewinnung des Portiunkula-Ablasses. — Kirchen-Chronik — Sühnegebet zum Heiligsten Herzen Jesu. — Acte de réparation au Sacré Cœur de Jésus. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Priesterexerzitien.

Zur Lage im Anglikanismus.

Am Oktavtag vom Fronleichnamsfest hat das englische Unterhaus das revidierte Gebetbuch der anglikanischen Kirche abgelehnt. Der Parlamentsentscheid ist zwar nach mancher Seite hin interessant, doch dürfte der protestantische Gegensatz zur katholischen Lehre von der Eucharistie trotz den Einschränkungen, welche die zweite Revision im Kommunionritus eigens getroffen, wiederum den Ausschlag gegeben haben. Ein protestantisches Trio erster Staatsmänner hatte dem Erzbischof von Canterbury entschiedenes Eintreten für die Vorlage versprochen, sofern es ihm möglich sei, die Perpetual Reservation gänzlich fallen zu lassen. Dr. Davidson konnte nicht entsprechen. Das Gebetbuch trägt den Kompromisscharakter an der Stirne; die Revisionen von 1927 und 1928 haben der doktrinellen Vieldeutigkeit des Prayerbooks eigens noch dienen wollen, um den kirchlichen Parteien nach Möglichkeit freie Entfaltung zu lassen und die Reibungsflächen zu heben. Der Erzbischof von Canterbury hat in einer Broschüre betont: „Ich bin ein fester und überzeugter Verteidiger der gewollten Weite (comprehensiveness) der Kirche von England[1]." Mit andern Worten: Der Anglikanismus kennt keine dogmatischen Schranken. Der Glaube an die Realpräsenz, für welche 2202 „Priester der Provinzen Canterbury und York" noch am 9. Juni eine Erklärung erlassen, muss wie die entgegengesetzte Ansicht von der Realabsenz in der Kirche geduldet werden.

Mit dieser „Weitherzigkeit" ihrer Kirche haben die Bischöfe in ihrer Mehrheit sich abgefunden. Selbst das hochkirchliche Blatt „Church Times" betont, dass diese entgegengesetzten Ansichten über die Konsekration gleiches Recht in der Kirche von England besitzen. Am 13. Januar schrieb die „Kirchenzeitung": „Beides sind anerkannte Schulmeinungen." Am 13. März gab das nämliche Blatt folgende Weisung: „Unsere Ansicht ist folgende: Für den Moment müssen wir die Tatsache von der Weite der Kirche von England annehmen, wenn wir auch glauben, dass Katholizismus und Protestantismus sich gegenseitig widersprechen und sich gegenseitig zerstören."

Die alten Schlagwörter kamen wieder auf den Plan. Man sprach von den „Prinzipien der Reformation", „Zeugnis der Bibel", „Genius für Kompromiss", „Traditionen des Anglikanismus", „Bedürfnissen der Gegenwart", „Treue zum Gebetbuch", „gegenseitigen Konzessionen", „Aspekten der Wahrheit", „Verschiedenheiten des Details", „Weite der Kirche", „britische Liebe zur Freiheit" — in Wirklichkeit war man sich über den Sinn dieser Phrasen nicht klar und vermied ängstlich, auf logische Auswirkungen einzutreten.

Eine von Gott gegebene Offenbarung scheint man nicht mehr zu kennen; man tastet überall, redet gern in Komparativen, spricht von „vollerer" Erkenntnis, „reicherem" Inhalt, „tieferer" Erfassung, „erweiterten" Anschauungen, so dass der katholische „Month" die Anglikaner mit dem paulinischen Worte (II. Tim. 3. 7) als Leute kennzeichnet, „die immer lernen und nie zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen". Es fehlt dem Anglikanismus die dogmatische Sicherheit und Autorität in Glaubenssachen.

Zu der Verwerfung der Prayerbook-Revision haben Nicht-Anglikaner ebenfalls beigetragen. Während die Katholiken in der Presse wie im Parlament die Gebetbuchfrage als eine rein anglikanische, interne Frage betrachteten, nahmen die protestantischen Sekten und Freikirchen lebhaften Anteil am Kampfe. Das Federal Council der Evangelischen Freikirchen appellierte am 18. Mai an das Parlament, das Gebetbuch zu verwerfen, da es den „protestantischen und reformierten Charakter der Staatskirche" schwäche und in Gefahr bringe. Einige Führer der Nonkonformisten betrachteten zwar in einer Zuschrift an die „Times" (29. Mai) diese Einmischung als ungehörig, da dem Anglikanismus eine freiere Entwicklung und Erprobung nur zu gönnen sei.

Am 6. Juni waren 19 Professoren von der Universität Cambridge in einer gemeinsamen Kundgebung für die Annahme des neuen Gebetbuches eingetreten, am 9. Juni erfolgte eine motivierte Gegenerklärung von 20 anderen Professoren der gleichen Universität, welche die Abweisung des Gebetbuches postulierte. Ein Beweis, wie tief das kirchliche Leben im Anglikanismus durch diese Frage in Mitleidenschaft gezogen worden ist.

Der Streit der Parteien hat im englischen Parlament seinen lebhaften Widerhall geweckt. Es war für die Geg-

[1] The Prayerbook: our Hope and Meaning, p. 22.

ner der Revision umso leichter, die Vorlage abzulehnen, weil sie offenbar zweideutig gehalten ist und niemand befriedigte. Aber die Diskussion theologischer Fragen stand nicht auf der Höhe und selbst führende Staatsmänner und Kronjuristen versagten, wo es sich um Definition der viel angegriffenen Transsubstantiationslehre handelte. Einzelne Laien, die für die neue Revision eintraten, operierten mit den feierlichen Erklärungen der beiden Erzbischöfe von Canterbury und York und des Bischofs von Chelmsford, dass die Revision absolut keine doktrinellen Aenderungen enthalte. Gegner der Vorlage konnten jedoch diese Anschauungen mit Veröffentlichungen der Erzbischöfe von Wales und Armagh, die im entgegengesetzten Sinne sich kundgaben, ablehnen. Einzelne Sprecher versicherten, dass die Vorlage den Protestantismus des Landes bestärke, während andere sie als römisch und als Rückschritt ins Mittelalter zu bezeichnen beliebten. Die Stellungnahme prominenter Nonkonformisten zur Gebetbuchfrage wurde im Parlament an Hand von Erklärungen und Telegrammen pro und contra ausgespielt. Auf Seite der Labourpartei, wo 50 Abgeordnete sich der Abstimmung enthielten, 28 dafür und 75 dagegen stimmten, sind einige antiklerikale Entgleisungen im Sinne des kontinentalen Sozialismus unterlaufen.

Dem Parlament ist das Recht, als oberste Instanz im Anglikanismus entscheiden zu können, vom Erzbischof von Canterbury schon vor der ersten Vorlage eigens noch vindiziert worden. Damals sprach er: „Man hört Stimmen, die ich als leichtfertig und selbst töricht bezeichnen muss, in dem Sinne, als ob diese Vorlage in Wirklichkeit keine Sache für das Parlament sei, dass die Kirche ihre eigene Ansicht entschieden geäussert und dass es Pflicht des Parlamentes sei, für sich zu akzeptieren, was die Kirche gesprochen. Ich bin gar nicht dieser Ansicht. Ich habe mit einer solchen Aeusserung nichts zu tun. . . . Jedes Mitglied dieses Hauses hat meiner Ansicht nach sein absolutes Recht, in einer Angelegenheit dieser Art frei zu stimmen."

Nachdem aber das Parlament so ungnädig die Arbeit der Bischöfe, die während zwanzig Jahren im Auftrag der Regierung die Revision vorbereitet, abgelehnt, sprach man in der Deklaration vom 23. Dezember 1927 von der den Bischöfen obliegenden Pflicht, neuerdings sich der Frage anzunehmen „gemäss der der Kirche inhärierenden geistlichen Autorität". Es lag nahe, den Laien gegenüber die Autorität des geistlichen Standes in Fragen der Religion zu betonen. Nach dem Bericht der „Times" vom 12. Mai hat sich der Bischof von Durham in einer kirchlichen Versammlung gegen die staatliche Bevormundung geäussert mit den Worten: „Jedes Glied der Kirche wird sich ernstlich die Frage vorgelegt haben, ob es als Christ sich zufrieden geben könne, mit einer Lage solcher Unterjochung, wie sie sich manifestiert in der Uebertragung des Kirchenregimentes in geistlichen Sachen seitens einer geistlichen Gesellschaft, selbst an eine Versammlung, die weder nach ihrer Zahl noch in ihren Vertretern einen ausgesprochen christlichen Charakter besitzt."

Bernhardzell. U. Zurburg, Pfr.

(Schluss folgt).

Aus der Praxis, für die Praxis.

Zur Frage der Pastoration der Zuwanderer.

Die Leiterin eines Heims schreibt uns:

Am Hauptbahnhof einer Stadt der Westschweiz traf ein 20-jähriges Mädchen aus der deutschen Schweiz ein, welches gesegneten Leibes war und beabsichtigte, hier niederzukommen. Sie wies die auf einem Zettel verzeichnete Adresse der Bahnhofmissionärin vor. Diese begleitete die Tochter bis zur Tramstation und überliess sie dort einer vorübergehenden Dame, nachdem sie sich nach deren Wegrichtung erkundigt hatte. Gottes Vorsehung ist es zu verdanken, dass gerade diese Dame Katholikin war und sich für das Schicksal der Tochter interessierte. So erkundigte sie sich unterwegs nach Zweck und Ziel der Reise und fand heraus, dass das Mädchen nur für 2 Tage gekommen und zwar zu einer Konsultation, wie es sich ausdrückte. Erst auf dem Rückweg kamen der Begleiterin die Angaben der Tochter etwas verdächtig vor und als sie dann an Hand des Adressbuches feststellte, dass die auf der Adresse angegebene Person eine Hebamme sei, fand sie ihre Bedenken begründet. Sie setzte uns deshalb sofort in Kenntnis dessen, was vorgefallen, und erklärte sich bereit, die Sache mit uns zusammen zu verfolgen. Wir machten uns sofort auf den Weg nach dem betreffenden Aussenquartier und sprachen bei der Hebamme vor, in der Hoffnung, die Tochter sprechen zu können. Die Hebamme, welche verlegen den Aufenthalt der Tochter bei ihr zugab, liess uns aber nicht ins Haus. Die Tochter sei bereits zu Bett. Auf unser Verlangen meinte sie gnädig, wir könnten ja am folgenden Nachmittag wieder vorsprechen. Ich liess nun meine Begleiterin in der Nähe des Hauses zu dessen Ueberwachung und begab mich auf den nächsten Polizeiposten, um mir dort eine Begleitung zu erbeten. Nachdem ich den Vorfall erklärt hatte, wurde dem Polizeichef telephoniert, welcher den Bescheid gab, es könne heute Abend — es war inzwischen 10 Uhr geworden — nichts mehr getan werden und man könne mich erst dann begleiten, wenn ich auf der Polizei ein schriftliches Gesuch eingereicht habe, was morgens um 8 Uhr geschehen könne. Ich ging zurück, um meine Begleiterin zu holen und dann telephonierten wir einem Arzt, um wenn möglich einen sofortigen Transport des Mädchens in die Poliklinik zu veranlassen. Vergeblich! Ohne die Hilfe der Polizei könne nichts unternommen werden. So ging ich nach Hause, verfasste meine Anklage und begab mich wieder auf die Polizei, um diesmal beim Chef selber mein Gesuch vorzubringen und eine sofortige Hilfe zu erzwingen. Aber auch diesmal war nichts zu erreichen. Obschon es sich darum handelte, ein Menschenleben zu retten, blieben die Herren sehr ruhig, erklärten, man könne um Mitternacht unmöglich etwas derartiges unternehmen und ich könne ja schliesslich morgens um 8 Uhr wieder kommen, man werde sich dann der Sache annehmen.

Um die angegebene Zeit befand ich mich wieder auf dem Posten. Die betr. Herren trafen aber erst gegen 9 Uhr dort ein, und ich erlebte dann den Skandal, dass man mich geschlagene 3½ Stunden warten

liess. Auf all meine Vorstellungen, dass während dieser Zeit das Schlimmste geschehen könne, hatte man nur ein Achselzucken. Endlich gegen 12 Uhr begab sich ein Arzt mit zwei Polizisten ins Haus der Hebamme, wo er bei Untersuchung der Tochter eine einleitende Operation zur Abtreibung feststellte. Die Tochter wurde ins Frauenspital transportiert, wo das Kind noch gerettet werden konnte. Die Hebamme, zuerst ins Gefängnis überführt, wurde gegen eine Kaution von Fr. 10,000 wieder entlassen. Die Praxis ist ihr nicht entzogen worden!

Abgesehen von den erwähnten Vorgängen: Unvorsichtigkeit der Bahnhofmission, skandalöses Verhalten der Polizei — waren folgende Tatsachen erschütternd:

Die Tochter, die ich im Spital besuchte, lebt in traurigen Verhältnissen. Ihr Vater ist verschwunden, ihre Mutter seit 3 Jahren wegen Knochenerweichung im Spital, ihre Geschwister in der ganzen Schweiz zerstreut. Sie selber ist Stoffmalerin und lebt bei einer Tante. Um Plan und Absicht der Tochter wussten nur ihre Geschäftskolleginnen und ihre Tante. Der Vater des Kindes, der sie heiraten wolle, hatte keine Ahnung davon. Ich fragte sie, wie sie denn überhaupt zu diesem Entschluss gekommen sei. Sie behauptete, dass sie selber froh sei, das Kind nun doch noch zu haben, denn sie habe nur unter dem Einfluss ihrer Kolleginnen gehandelt, welche sie beständig als einen Dummkopf hinstellten, da sie den Schritt nicht unternehmen wollte. Die Adresse der Hebamme habe sie schon vor einem Jahr von einer Freundin erhalten. Als ich ihr dann meine Ansichten darlegte, über das, was sie getan, sah sie mich ganz erstaunt und ungläubig an und meinte: „Ist denn das wirklich so? Mir hat man niemals gesagt, dass man dies nicht tun dürfe! Und Sie müssen ja nicht denken, ich sei ein schlechtes Mädchen; ich bin sogar eine gute Katholikin und gehe jeden Sonntag in die Kirche!"

Diese Aussagen der Tochter sind es vor allem, die mich dazu veranlassen, das Geschehene zu veröffentlichen. Ist es nicht traurig, dass unsere jungen Mädchen von anderer Seite nicht nur über alles „aufgeklärt" werden, sondern überdies in einer Weise, die ihnen den Sinn für Gut und Böse nimmt und, was Gott verboten, als erlaubt und natürlich hinstellt, während auf unserer Seite zu wenig geschieht, um diesen Einfluss durch eine rechtzeitige Aufklärung unschädlich zu machen und die Unwahrheiten der andern Seite zu beleuchten und ins rechte Licht zu stellen. Wenn auch eine zu frühe und öffentliche Aufklärung (in Christenlehre, Unterricht etc.) im allgemeinen nicht zu begrüssen ist, so müsste die Aufklärung trotzdem als das kleinere Uebel gewählt werden gegenüber dem grossen, das von der andern Seite droht. Die rücksichtslose Offenheit, die im andern Lager für die Sünde kämpft, zwingt uns, ebenso offen für das Gute einzustehen. Auch hier gilt das Christuswort: Ich bin nicht gekommen den Frieden zu bringen, sondern das Schwert." * E. G.

* Man vergl. hierzu die Artikel von Pfr. v. Streng, Basel, „Aus Schulentlassungsexerzitien" (Kirchenzeitung 1926, S. 45, 116 und insbesondere S. 129) — Der Seelsorger sollte nie ein Mädchen auf's Geratewohl in eine Stadt ziehen lassen auf Grund unzuverlässiger Stellenvermittlungen oder gar auf Inserate hin. In Genf besteht ein segensreich wirkendes Marienheim, rue Calvin 6, das durchreisenden und hauptsächlich stellensuchenden Mädchen billige und sichere Unterkunft bietet und mit Rat und Tat (Stellenvermittlung, Französisch-Kurse, Notburgaverein etc.) zur Seite steht. Man unterlasse es nicht, die Mädchen dort anzumelden oder ihren Wohnort in Genf anzuzeigen. D. Red.

Von der Gewinnung des Portiunkula-Ablasses.

Da alljährlich über die Gewinnung des Portiunkulaablasses Zweifel aufkommen, so ist es gut, von Zeit zu Zeit auf die zur Gewinnung dieses Ablasses erforderlichen Bedingungen aufmerksam zu machen.

1. Vorerst sei erwähnt, dass das Dekret der hl. Pönitenziarie vom 10. Juli 1924 nichts anderes ist, als die durch das Dekret des hl. Offizium vom 26. Mai 1911 angekündigte Neuordnung der Vorschriften über die Gewährung und Gewinnung des Portiunkulaablasses. Die Erleichterung dieser Vorschriften in den Jahren 1911—1924 war lediglich ein Jubiläumsgeschenk Papst Pius X. zur Erinnerung an die Gründung des Franziskusordens im Jahre 1209, wie das hervorgeht aus dem Wortlaut der päpstlichen Schreiben vom 9. Juni 1910 und dem 10. Juli 1924. Es sollte die als Jubiläumsgeschenk gewährte Vergünstigung zunächst nur ein Jahr dauern. Weil jedoch zahlreiche Bittgesuche um Verlängerung der genannten Vergünstigung an die Kongregation des hl. Offiziums gerichtet wurden, so wurde die gewünschte Verlängerung allgemein bewilligt, bis eine endgültige Neuordnung der kirchlichen Vorschriften über die Gewährung und Gewinnung des Portiunkulaablasses erscheinen würde. Diese endgültige Neuordnung kam durch das Dekret der hl. Pönitenziarie vom 10. Juli 1924 (Acta Apost. Sed. 1924, pag. 345).

2. Wo kann nach dem neuen Dekret der Portiunkulaablass gewonnen werden?

a. In allen Kirchen und öffentlichen Kapellen der drei Orden des hl. Franziskus, die jetzt noch von Mitgliedern dieser Orden benützt werden, also in den Kirchen und öffentlichen Kapellen der Franziskaner (Observanten), Konventualen (Minoriten), Kapuziner, regulierten Terziaren mit ewigen Gelübden. Sind diese Kirchen oder Kapellen nicht mehr im Besitze genannter Ordensleute (z. B. die Franziskanerkirche in Luzern, die Kapuzinerkirche in Bremgarten), so haben sie das Privilegium des Portiunkulaablasses nicht mehr, ausser man habe für dieselben wieder ein besonderes Privilegium erhalten. Auch die Kirchen und Kapellen, in welchen der 3. Orden des hl. Franziskus für Weltleute errichtet ist, besitzen damit das Privilegium des Portiunkulaablasses nicht mehr (S. C. Indulg. 12. Dez. 1888; 31. Januar 1893), wenn dieselben nicht Eigentum einer Drittordensgemeinde sind, was in der Schweiz wohl kaum irgendwo der Fall sein wird (S. C. Indulg. 4. Juni 1893). Hingegen haben die Terziaren des hl. Franziskus in diesen Kirchen oder Kapellen das persönliche Privilegium (S. C. Indulg. 7. Sept. 1909); dieselben können den Portiunkulaablass sogar gewinnen in der nicht privilegierten Pfarrkirche, sofern in

der Umgegend von 3 Kilometern keine Ordenskirche oder sonst keine mit dem Portiunkulaablass privilegierte Kirche oder Kapelle ist (S. C. Indulg. 11. Sept. 1901).

b. In allen Kirchen und öffentlichen Kapellen der Terziaren beiderlei Geschlechtes, die einfache Gelübde ablegen, in Gemeinschaft leben und dem Orden des hl. Franziskus rechtmässig aggregiert sind (S. C. Indulg. 28. Aug. 1903).

Durch ein Reskript der Ablasskongregation vom 22. März 1905 wurde dieses Privilegium auch auf die halböffentlichen Kapellen der genannten Terziaren ausgedehnt, doch mit der Einschränkung, dass in denselben nur die betreffenden Terziaren und die Insassen des Hauses, nicht aber die übrigen Gläubigen den Ablass gewinnen können. Wenn nun an einem und demselben Orte mehrere Kapellen sich befinden, so hätte nach den „Acta Minorum" nur die Hauptkapelle das Privilegium des Portiunkulaablasses. Doch erklärte die Kongregation für die Religiosen am Beginne dieses Jahres, dass der Ablass an einem solchen Orte in allen Kapellen der Schwesternhäuser gewonnen werden könne.

Halböffentliche Kapellen sind die meisten Kapellen in den Knaben- und Mädcheninstituten, in den Armen-, Waisen-, Kranken- und Zuchthäusern. Man versteht unter ihnen solche Kapellen, welche zugunsten einer religiösen oder weltlichen Gemeinschaft errichtet sind, so dass der Zutritt zu denselben für gewöhnlich nicht frei ist. Die öffentlichen Kapellen unterscheiden sich von ihnen dadurch, dass der Zutritt zu denselben, wenigstens zur Zeit des Gottesdienstes, allen Gläubigen frei steht, dass die Kapelle auch von aussen betreten werden kann. Dass in den Kapellen das Allerheiligste aufbewahrt sein müsse, ist zur Gewinnung des Portiunkulaablasses nicht gefordert.

c. In den Kirchen und Kapellen, die einmal ein immerwährendes, durch keine Zeitfrist beschränktes, päpstliches Privilegium erhalten haben.

d. In allen Kirchen und Kapellen, welche nach dem 1. Januar 1925 ein zeitweiliges Privilegium hiefür erhalten haben, solange als die im Dokumente angegebene Zeitfrist dauert. Es sollen solche Dokumente wohl verwahrt und von Zeit zu Zeit nachgesehen werden.

3. Wann kann nach dem neuen Dekrete der Portiunkulaablass gewonnen werden?

Unter n. VII sagt hierüber das neue Dekret: „Ordinariis locorum, parochis et ipsis rectoribus aedium sacrarum, in quibus privilegium insit, facultas esto, si quidem justis de causis id expedire judicarint, pro altero mensis Augusti die, qui dominicus non sit, substituendi, ad Indulgentiam lucrandam diem dominicam proxime insequentem. . . ."

Es können also die Rectores der privilegierten Kirchen und Kapellen aus einem gerechten Grunde für den 2. August, sofern dieser nicht selber schon auf einen Sonntag fällt, den auf den 2. August folgenden Sonntag als Ablasstag ihrer Kirche bestimmen. Im Jahre 1919 wurde der ähnlich lautende Satz des damaligen Dekretes in dem Sinne erklärt, dass der Portiunkulaablass sowohl am 2. August als auch am darauffolgenden Sonntag gewonnen werden könne, von den einzelnen Personen jedoch nur an einem dieser Tage (Siehe „Schweiz. Kirchenzeitung" 1919, p. 229). Diese Erklärung gilt aber nach dem neuen Dekret nicht mehr. Der Wortlaut des Dekretes „pro altera substituendi" lässt diese Erklärung nicht zu. So wurde auf eine Anfrage hin im letzten Juni geantwortet und zwar auch von Romus Mons. Menghini, der die damalige Erklärung abgegeben. Somit kann der Portiunkulaablass gewonnen werden: entweder von Mittag des 1. August bis um Mitternacht des 2. August, oder aber, wie es in den meisten privilegierten Pfarrkirchen der Fall sein wird, von dem auf den 2. August folgenden Samstag Mittag an bis um Mitternacht des darauf folgenden Sonntag und zwar so oft, als die Gläubigen an einer der genannten Ablassfristen die privilegierte Kirche oder Kapelle besuchen und darin nach der Meinung des Hl. Vaters das vorgeschriebene mündliche Gebet verrichten.

4. Unter welchen Bedingungen kann nach dem neuen Dekret der Portiunkulaablass gewonnen werden?

Die vorgeschriebenen Bedingungen sind: Sakramentale Beicht, hl. Kommunion und Besuch einer privilegierten Kirche oder Kapelle mit daselbst verrichtetem, mündlichem Gebet nach der Meinung des Hl. Vaters.

a. Was die Beicht betrifft, so ist dieselbe, wenn keine schwere Sünde zu beichten ist, nicht speziell vorgeschrieben für diejenigen, welche monatlich 2 mal zu beichten oder sozusagen täglich, wenigstens 5 mal wöchentlich zu kommuniziern pflegen. Die übrigen Gläubigen können ihre Beicht ablegen schon innerhalb der 8 Tage vor dem Ablasstage oder innerhalb der nachfolgenden 8 Tage (Zustand der heiligmachenden Gnade vorausgesetzt).

b. Die hl. Kommunion kann empfangen werden am Tage vor dem Ablasstage oder auch innerhalb der Oktav desselben. Weder die Beicht noch die hl. Kommunion müssen in der Ablasskirche empfangen werden.

c. Als Gebet nach der Meinung des Hl. Vaters ist zur Gewinnung des Portiunkulaablasses (aber nur für diesen Ablass, nicht also für den Ablass an Allerseelen) vorgeschrieben: saltem sexies Pater, Ave et Gloria. Die Ansicht der „Linzer Quartalschrift", Heft 1, 1928, wonach man statt der 6 Vaterunser etc. ein anderes mündliches Gebet verrichten könne, ist nicht sicher. Es wurde hierüber eine Anfrage gemacht an die Pönitenziarie. Doch ist die Antwort noch nicht gekommen.

Den Kranken und anderswie an der Verrichtung der vorgeschriebenen Werke rechtmässig verhinderten Personen kann gemäs Can. 935 der Beichtvater (auch ausserhalb der Beicht) die vorgeschriebenen Werke in andere gute Werke umwandeln.

Für die Kirchen und Kapellen, welche das Privilegium des Portiunkulaablasses besitzen, gilt sodann folgende Schrift des neuen Dekretes: „In iisdem ecclesiis vel oratoriis, quamdiu, ex praescripto, invisentibus, Indulgentiae acquirendae causa, fidelibus patebunt, tamdiu Reliquiae S. Francisci Assisiensis vel statua ejusdem Sancti vel B. Mariae Virginis Angelorum, venerationi fidelium

propsitae maneant. Publicae praeterea preces ibidem pro Summo Pontifice universaque militanti Ecclesia, pro haeresum exstirpatione peccatorumque conversione, pro pace et concordia omnium populorum, Deo adhibeantur; sacerque iste ritus, praemissis tum B. Mariae Virginis Angelorum et Seraphici Patriarchae invocatione, tum Litaniis Sanctorum, Eucharistica benedictione absolvatur." (n. VIII.)

Die hier genannte öffentliche Andacht am Portiunkulaablasstag ist für die privilegierten Kirchen und Kapellen vorgeschrieben, wenn auch die Gültigkeit der Ablässe nicht davon abhängig sein wird. So hat es die römische Zeitschrift „Monitore ecclesiastico" 1924, p. 213, und neuestens der Hochwürdigste Generalsekretär des Kapuzinerordens erklärt.

Was die ebenfalls vorgeschriebene Aussetzung einer Reliquie vom hl. Franziskus oder von Maria der Engel, oder wenigstens eines Bildes oder einer Statue von Franziskus oder von Maria der Engel betrifft, so wird wohl in allen Kirchen oder Kapellen, in denen keine Statue oder kein Bild des hl. Franziskus sich vorfindet, eine Muttergottesstatue oder ein Muttergottesbild vorhanden sein, welche auf diesen Ablasstag passender Weise besonders geziert werden könnten.

Endlich sei noch gesagt, dass die Gläubigen auf diesen oder andere grosse Ablasstage rechtzeitig aufmerksam gemacht werden sollten, damit diese Gnadentage zum Heile der Seelen und zum Troste der lieben Abgestorbenen eifrig benützt werden. P. R.

Kirchen-Chronik.

Schwyzer Katholikentag. Am Sonntag, 15. Juli tagte in Einsiedeln der 3. Schwyzerische Katholikentag. Die Zahl der Männer wird auf 4000 geschätzt. Die Schwyzer hatten die Ehre, den neuen Weihbischof und Coadiutor des Bistums Chur bei seiner ersten öffentlichen Funktion in ihrer Mitte zu besitzen: Mgr. Gisler hielt am Morgen in der Stiftskirche das Pontifikalamt und bei der Volksversammlung am Nachmittag sprach ein hohepriesterliches Wort über den Glauben als des Lebens Halt, des Lebens Licht, der Liebe Quell und des Lebens Trost. Spiritual Karl Kälin, Luzern, hielt ein Referat über „Der kathol. Mann in der Familie" (in jede Familie gehört: der Familientisch, der Kinderwagen und das Kreuz), Redaktor Auf der Maur, Luzern, über „Der kathol. Mann im öffentlichen Leben" (freundschaftliches Verhältnis von Kirche und Staat, katholische Schule) und Dekan Odermatt, Schwyz, über die Christenverfolgung in Mexiko, gegen die eine kräftige Protestresolution gefasst wurde.

Aargau. Schulfrage. HH. Pfarrer Kaufmann, Grossrat, hat eine von 32 Ratsmitgliedern unterzeichnete Interpellation eingereicht, die anfrägt, ob die Regierung Kenntnis habe von der Resolution des aargauischen Lehrervereins vom 29. April 1928 betreffend Aufnahme in die Seminarien des Wortlautes: „Es sollen künftig keine auswärtigen Bewerber zu den Patentprüfungen zugelassen werden; auch sollen keine Schüleraufnahmen mehr in die oberen Klassen (der Seminarien) stattfinden."

Die Resolution richtet sich gegen die Ausbildung von Lehramtskandidaten an auswärtigen katholischen Anstalten, speziell gegen die freien Seminare von Zug und Menzingen. Ziel ist die Einführung des staatlichen Monopols für die Lehrerausbildung. Wer nicht ausschliesslich in den staatlichen Seminarien von Wettingen oder Aarau ausgebildet ist, sollte darnach in Zukunft kein aargauisches Lehrpatent erhalten. Gegen dieses radikale Programm hat die kath. Grossratsfraktion rechtzeitig Front gemacht.

Kt. Zürich. Neue Kirche in Ossingen b. Winterthur. Am Sonntag, 15. Juli, weihte HH. Pfarrer Michael Strasser von Oberwinterthur das neue Kirchlein in Ossingen ein. Die katholischen Vereine von Oberwinterthur, Arbeiter-, Jünglings- und Jungfrauenverein, waren mit ihren Fahnen erschienen, der Cäcilienverein sang die Festmesse. Ossingen ist nun zum kirchlichen Zentrum für noch 11 andere Zürchergemeinden geworden, in denen Katholiken in der Zerstreuung wohnen. (Postcheck: Römisch-kath. Gottesdienststation Ossingen VIII b 1291, Winterthur).

Solothurn. Eine teure protestantische Kirche. Im „Tagesanzeiger der Stadt Zürich" werden folgende Hauptzahlen aus der Schlussabrechnung der neuen protestantischen Kirche in Solothurn zum Besten gegeben:

Die Gesamtausgaben betrugen 1,306,780 Fr. 10 Rp. Die Gesamteinnahmen ohne das Glockengeschenk Fr. 767,661.72. So verbleibt der Gemeinde ein Ausgabenüberschuss von Fr. 537,318.38.

Unter den einzelnen Posten bei den Ausgaben seien erwähnt: die für Bauleitung und Baubureau im Betrage von rund Fr. 77,000, die für Steinlieferungen im Betrage von Fr. 301,000, die beiden Baulose für Fundationen und Maurerarbeiten, Gipser und Maler Fr. 37,000, Schreiner und Glaser Fr. 46,000, Zimmerei Fr. 28,000, Geläute-Ausrüstung mit elektr. Bedienung Fr. 27,000, Zentralheizung Fr. 25,000 usw.

Die Reformationskollekte von 1923, welche rund Fr. 100,000 ergab, war für diesen Kirchenbau bestimmt worden. V. v. E.

Sühnegebet zum Heiligsten Herzen Jesu.*

Süssester Jesus, dessen überschwengliche Liebe zu uns Menschen mit soviel Gleichgültigkeit, Nachlässigkeit, Verachtung und Undank vergolten wird, siehe, wir werfen uns hier vor deinem Altare nieder, um die sträfliche Kälte der Menschen und die Unbilden, die sie deinem liebevollsten Herzen allenthalben zufügen, durch einen besonderen Ehrenerweis wieder gut zu machen.

Eingedenk jedoch, dass auch wir einst zur Zahl dieser Unwürdigen gehörten, und durchdrungen von heissem Reueschmerz, erflehen wir vor allem deine Barmherzigkeit für uns selber. Wir sind bereit, nicht nur unsere eigenen Sünden durch freiwillige Busse zu sühnen, sondern auch die Sünden jener, die weit vom Wege des Heiles abirren, die, in Unglauben verstockt, dir als Hirt und Führer nicht folgen wollen, oder ihre Taufgelübde treulos missachten und das süsse Joch deines Gesetzes zu tragen sich weigern.

* Offizieller Text (Acta Ap. Sedis, Nr. 6.) Vgl. die für dieses Sühnegebet verliehenen Ablässe, Nr. 28 der «Kirchenzeitung», S. 236.

Wir nehmen uns fest vor, alle diese beklagenswerten Vergehen zu sühnen, insbesondere aber wollen wir gutmachen: alle Unehrbarkeit und Unsittlichkeit im Leben und Treiben, wodurch so viele unschuldige Seelen ins Verderben gezogen werden, die Entheiligung der Sonn- und Feiertage, die abscheulichen Fluchworte gegen dich und deine Heiligen, die Beschimpfungen deines Stellvertreters und des Priesterstandes, ferner die Entweihung des Sakramentes deiner göttlichen Liebe durch Nachlässigkeit oder schändliche Sakrilegien, endlich die öffentlichen Vergehen der Völker, die sich den Rechten und Lehren der von dir gestifteten Kirche widersetzen.

O könnten wir doch diese Sünden mit unserem Blute tilgen! Um indes für die Verletzung deiner göttlichen Ehre einigermassen Ersatz zu leisten, opfern wir dir jene Genugtuung auf, die du selber einst am Kreuze dem Vater dargebracht hast und noch täglich auf den Altären zu erneuern fortfährst, in Vereinigung mit der Genugtuung deiner jungfräulichen Mutter, aller lieben Heiligen und frommen Christgläubigen. Ernstlich geloben wir, die Sünden, die wir und andere begangen haben, sowie die Vernachlässigung deiner grossen Liebe durch Festigkeit im Glauben, Reinheit im Lebenswandel und vollkommene Beobachtung des evangelischen Gesetzes, besonders des Gebotes der Liebe, wieder gut zu machen, soviel wir mit dem Beistand deiner Gnade vermögen. Auch wollen wir uns nach Kräften bemühen, in Zukunft alle Beleidigungen von dir fern zu halten und möglichst viele Menschen zu deiner Nachfolge zu bewegen.

Wir bitten dich, o gütigster Jesus, du wollest durch die Fürsprache und Sühne der allerseligsten Jungfrau Maria dieses freie Angebot unseres Ehrenersatzes wohlgefällig aufnehmen und uns durch die grosse Gnade der Beharrlichkeit in der treuen Hingabe an deinen Dienst bewahren, bis wir endlich alle zu jenem Vaterlande gelangen, wo du mit dem Vater und dem Heiligen Geiste lebst und regierst, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Acte de réparation au Sacré Cœur de Jésus. *

Très doux Jésus, Vous avez répandu sur les hommes les bienfaits de votre charité, et leur ingratitude n'y répond que par l'oubli, le délaissement, le mépris. Nous voici donc prosternés devant votre autel, animés du désir de réparer, par un hommage spécial, leur coupable indifférence et les outrages dont, de toutes parts, ils accablent votre Coeur très aimant.

Cependant, nous souvenant que nous-mêmes, nous nous sommes dans le passé rendus coupables d'une si indigne conduite, et pénétrés d'une profonde douleur, nous implorons d'abord pour nous-mêmes votre miséricorde. Nous sommes prêts à réparer, par une expiation volontaire, les fautes que nous avons commises, tout prêts aussi à expier pour ceux qui, égarés hors de la voie du salut, s'obstinent dans leur infidélité, refusant de Vous suivre, Vous, leur Pasteur et leur Chef, ou, secouant le joug si doux de votre loi, foulent aux pieds les promesses de leur baptême.

Nous voudrions expier pour tant de fautes lamentables, réparer pour chacune d'elles: désordres de la conduite, indécence des modes, scandales corrupteurs des âmes innocentes, profanation des dimanches et des fêtes, blasphèmes exécrables contre Vous et contre vos Saints, insultes à votre Vicaire et à vos prêtres, abandon et violations odieusement sacrilèges du divin sacrement de votre amour, péchés publics enfin des nations qui se révoltent contre les droits et l'autorité de votre Eglise.

Que ne pouvons-nous effacer de notre propre sang tant d'offenses! Du moins, pour réparer votre honneur outragé, nous Vous présentons cette même satisfaction que Vous avez offerte à votre Père sur la Croix et dont Vous renouvelez l'offrande, chaque jour, sur l'autel; nous Vous la présentons, accompagnée de toutes les satisfactions de la Très Sainte Vierge votre Mère, des Saints, des chrétiens fidèles. Nous Vous promettons, de tout notre coeur, autant qu'il dépend de nous et avec le secours de votre grâce, de réparer nos fautes passées, celles de notre prochain, l'indifférence à l'égard d'un si grand amour, par la fermeté de notre foi, la pureté de notre vie, la docilité parfaite aux préceptes de l'Evangile, à celui surtout de la charité. Nous Vous promettons aussi de faire tous nos efforts pour Vous épargner de nouvelles offenses et pour entraîner à votre suite le plus d'âmes possible.

Agréez, nous Vous en supplions, ô très bon Jésus, par l'intercession de la Bienheureuse Vierge Marie Réparatrice, cet hommage spontané d'expiation; gardez-nous, jusqu'à la mort, inébranlablement fidèles à notre devoir et à votre service, accordez-nous ce don précieux de la persévérance qui nous conduise tous enfin à la patrie où, avec le Père et le Saint-Esprit, Vous régnez, Dieu, dans les siècles des siècles. Ainsi-soit-il.

* Texte officiel publié dans les Acta Ap. Sedis No. 6. Voir les indulgences accordées à la récitation de cet acte de réparation: No. 28 de la «Kirchenzeitung», p. 236.

Bistum Basel. Priesterweihe.

Am Sonntag, 15. Juli, erteilte der hochwürdigste Bischof Dr. Joseph Ambühl in der Hofkirche zu Luzern 28 Diakonen die hl. Priesterweihe. Da bekanntlich mit dem nächsten Jahre der Ordinandenkurs nach Solothurn, der Residenz des Bischofs, übersiedelt, so war es voraussichtlich die letzte gemeinsame Priesterweihe, die in Luzern stattfand. Wir werden die Namen der Geweihten und ihre Anstellung veröffentlichen, sobald letztere definitiv fixiert sein wird. Den Neupriestern Gottes reichsten Segen zur Arbeit im Weinberge des Herrn!

Rezensionen.

Wege und Winke, asketische Jugendbibliothek. 17. Heft: Der Geist des heiligen Josef, von P. Leodegar Hunkeler O. S. B. Verlag: Benziger, Einsiedeln. Wieder steht einer der altbewährten Führer vor der Jugend, um ihr den sicheren Weg zu weisen. Wie der Titel des Büchleins sagt, handelt es sich hier nicht um eine Lebensbeschreibung, sondern um die Lebensauffassung des heiligen Josef. Gleich den andern Bändchen bedeutet dieses einen Edelstein für Jung und Alt. E.

Liebe und Leben. Heiratsfragen zur Vorbereitung auf die Ehe, von P. Ambros Zürcher O. S. B. Verlag Ben-

ziger. Fr. 3.50. — Ein Standesbuch für Brautleute, das Anleitung gibt zu ernster, übernatürlicher Auffassung der Ehe und den Weg weist zu glücklichem Ehe- und gesegnetem Familienleben. Der Seelsorger findet darin manch wertvolle Anregung und Stoff zu Trauungsansprachen.

F. J. Sch.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für das Bistum Basel.

Vakante Pfründe.

Infolge Resignation des bisherigen Inhabers wird mit einer Anmeldefrist von 10 Tagen die Pfarrei Wolfwil, Kt. Solothurn, ausgeschrieben.

Solothurn, den 18. Juli 1928.

Die bischöfliche Kanzlei.

Statistik der Kollekten 1927.

Die Zusammenstellung der Kollektengelder der einzelnen Pfarreien ist den hochw. Pfarrämtern zugegangen. Sollten beim Uebertrag vom Journal in die Statistik oder beim Copieren sich Irrtümer eingeschlichen haben, ersuchen wir höflich um Anzeige derselben.

Solothurn, den 16. Juli 1928.

Die bischöfliche Kanzlei.

Priesterexerzitien.

Chur. Die Priesterexerzitien im Seminar St. Luzi finden statt vom 17. bis 21. September (Montag abend bis Freitag morgen). Anmeldungen sind an die Seminarverwaltung zu richten.

Wylen (Baden) bei Basel. Wir machen noch einmal auf die grossen Exerzitien aufmerksam, die hier vom 17. September bis 6. Oktober stattfinden. (s. Nr. 22).

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 19 Cts
" " : 14 " | Einzelne " : 24 Cts
Halb, Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik
M. Herzog in Sursee
offeriert als Spezialität:
Kirchenkerzen weiss u. gelb gar. rein Wachs
" " " lith. 55% Wachs
Ferner: **Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumk., Stearink.,** nicht tropfendes **Anzündwachs, Weihrauch Ia, Rauchfasskohlen etc.**
Ferner: **Elekt. „Pyrigon"-Apparat** zum Anzünden der Rauchfasskohlen, Temperieren von Wasser und Wein; Voltspannung angeben und Länge des Kabels.
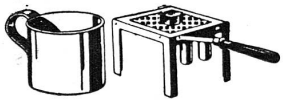
Aluminium-Kännchen
mit Rost zum Wasser wärmen

Marmon und Blank
Kirchliche Kunst-Werkstätten
Wil (Kt. St. Gallen)
empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze. Primizkreuze Betstühle etc. — Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen u. Renovationen. Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen! Ausführung der Arbeiten in unserer eigenen Werkstätten.

Kinder- u. Mütterheim Theresia Zug
geleitet von Zuger Schwestern bietet Säuglingen und Kleinkindern vorzügliche Pflege. Entbindungsanstalt für Wöchnerinnen. Mässige Preise. Auf Verlangen Prospekt.

Kirchenfenster- Renovationen Neu-Arbeiten Reparaturen
garantiert, fachkundige Ausführung in der ganzen Schweiz durch das einzige katholische Fachgeschäft Zürichs
J. Süess, Schrennengasse 21, **Zürich 3,** Tel. Selnau 2316

Alleinstehende, ältere noch rüstige
Frau
mit Ersparnis und eigenen Möbeln, komplette Wohnungsausrüstung (4 Zimmer) würde gerne einem geistl. Herrn zu Diensten stehen und bei bescheidenem Lohn die Besorgung des Haushaltes übernehmen. Auskunft erteilt: **St. Josefsheim,** Hirschengraben 64, **Zürich.**

Selbständige
Haushälterin
gesucht, tüchtig in Haus u. Garten.
Otto Jäggi, Pfarrer,
Kaisten (Aargau).

Eine **Person**
gesetzten Alters, bewandert in Küche Haus und Garten **sucht Stelle** zu HH. Geistlichen. Zu erfragen unter Chiffre W. Z, 228.

Komplette
Tabernakel-Cassetten
nach gegebenen u. eigenen Entwürfen
Kelch- und Archiv-Schränke
Einmauer-Cassetten
liefert in feiner Ausführung u. äusserst billige Berechnung
A. Griesemer-Gisler,
Bau- und Kunstschlosserei
ALTDORF.

Reingehaltene Lagrein-Kretzer-Klosterleiten, Spezial sowie Riesling weiss (Messweine) aus der Stiftskellerei
Muri-Gries
empfehlen in vorzüglicher Qualität
Gebr. Brun, Weinhdlg. **Luzern.**
Preisliste zu Diensten.

Meßweine
sowie
Tisch- und Spezialitäten
in TIROLERWEINEN empfehlen in guter und preiswürdiger Qualität.
P. & J. Gächter
Weinhandlung z. Felsenburg, **Altstätten,** *Rheint. Beeidigte Messweinlieferanten. Telephon 62*
Verlangen Sie Preisliste und Gratismuster.

Messwein
sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen in anerkannt guter Qual.
Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten

G. ULRICH
Buch- und Devotionalien-Versand
Olten,
Klosterplatz Telephon 7.39
Gebetbuchbildchen, Rosenkränze, Gebetbücher, Statuen und Kruzifixe in Holz und Plastik. **Paramente.** Kommissionsweise Belieferung von Pfarr-Missionen Auswahlsendungen. Spezialpreise. P 730On.

Gebetbücher
sind vorteilhaft zu beziehen durch
RÄBER & Cie., LUZERN

Kurer, Schaedler & Cie.
in **WIL** (Kanton St. Gallen)
Kunstgewerbliche Anstalt.
Paramente, Vereinsfahnen,
kirchl. Gefässe und Geräte,
Kirchenteppiche, Statuen,
Kreuzwege, Gemälde,
REPARATUREN
Offerten und Ansichts-Sendungen auf Wunsch zu Diensten.

Offene Qualitäts-Weine
weiss und rot
Mess-, Tisch- und Krankenweine
Import direkt von den Produzenten selbst
Bordeaux, Burgunder, Tiroler, Veltliner, Spanier, O'Italiener
Chianti rot, **weiss süss,** etc.
Fuchs-Weiss & Co., Zug
beeidigt für Messwein-Lieferungen seit **1903.**

ADOLF BICK
Altbekannte Werkstätten für
Kirchliche Goldschmiedekunst
Gegr. 1840 **WIL** ST. GALLEN
empfiehlt sich für
Neuerstellung, Reparatur, Feuervergoldung etc.
Zeugnisse erster kirchlicher Kunstautoritäten.

DER
SEEL-
SORGER

MONATSSCHRIFT FÜR ZEITGEMÄSSE
HOMILETIK, LITURGISCHE BEWEGUNG
UND SEELSORGLICHE PRAXIS

Herausgegeben im Auftrage der Oesterreichischen Leogesellschaft von Kanonikus
KARL HANDLOSS
„Der Seelsorger" zieht alle Gebiete und Fragen der heutigen Seelsorge in den Kreis der Erörterung, eine besondere Behandlung erfährt die grosse Frage der Seelsorge: „Wie gewinnen wir die entfremdeten Arbeitermassen wieder für Christus und die Kirche", eine Frage, die lange nicht mehr bloss den Grosstadtseelsorger trifft.
Ausserdem enthält „Der Seelsorger" einschlägige Aufsätze meist praktischer Natur, Predigtskizzen, Mitteilungen, Literatur usw.
Preis pro Halbjahr Schwfr. 3.60

Probehefte kostenlos durch die
VERLAGSANSTALT TYROLIA
Verwaltung „Der Seelsorger"
Wien, VI., Mariahilferstrasse 49

Fraefel & Co.
St. Gallen
Gegründet 1883
✱
Paramente und Fahnen
Spitzen — Teppiche — Statuen u. s. w.
Kirchl. Gefässe und Geräte
Kunstgerechte Reparaturen

Louis Ruckli

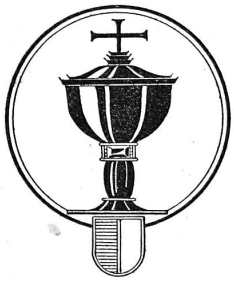

Goldschmied
Luzern
10 Bahnhofstrasse 10
Werkstätten
für kirchliche Kunst
moderner und alter
Richtung.
Kelche, Ciborien, Monstranze, Kruzifixe und Verwahrpatenen
Stilgerechte Renovationen.
Vergoldungen, Versilberungen.
Reelle Bedienung. Mässige Preise.
Grosse Auswahl in Originalentwürfen.

Masschneiderei für Priesterkleider
F. Wanner, Immensee
Telephon 48 Hohle Gasse
Soutanen in verschiedenen Formen.
Soutanellen und Gehrock-Anzüge
Reiche Auswahl in schwarzen Tuchen.
Billigste Preise mit bemusterten Offerten.

Werkstätten für kirchl. Kunst
M. Stadelmann & Co. St. Gallen O
Die neue Firma, welche sich für
Lieferung von erstklassigen
Paramenten und Fahnen,
Kelche u. Monstranzen empfiehlt

KIRCHEN-KERZEN
aus garantiert reinem Bienenwachs
liturgisch mit 55 % Bienenwachs,
Compositionskerzen
H. LIENERT-KÄLIN, Wachskerzenfabrik, EINSIEDELN

ALTARLEINEN
Das kathol. Haus der Zentralschweiz
L. Dobler-Becker, Luzern
Gegründet 1878 Hirschmattstrasse 28